



Brüssel, den 26. März 2019  
(OR. en)

7899/19

DENLEG 46  
AGRI 168  
SAN 176

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 5364/19 DENLEG 9 AGRI 22 SAN 17 + ADD 1

---

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Erweiterung der Verwendung von Echtem Karmin (E 120) in bestimmten in den französischen überseeischen Gebieten gebräuchlichen Fleischerzeugnissen – *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

---

1. Am 4. März 2019 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den oben genannten Verordnungsentwurf auf der Grundlage des Artikels 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe "Lebensmittel" ist im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens<sup>2</sup> zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

<sup>2</sup> Dok. WK 3237/2019 INIT und WK 4223/2019 INIT.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
  - dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Entwurf abzulehnen.
-